

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Landtagswahl am 14. Mai 2017 - Wahl von zwei Mitgliedern des
Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 94 -**

Betroffene Produktgruppe

11.02.14

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

**Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages werden als Mitglieder des
Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 94 gewählt:**

Beisitzerin/Beisitzer**Stellvertreterin/Stellvertreter**

**1. sachk. Bürgerin
Frauke Viehmeister**

SPD

**sachk. Bürger
Mike Bartels**

**2. Ratsmitglied
Erwin Jung**

CDU

**Ratsmitglied
Werner Thole**

Begründung:

Gemäß § 8 Landeswahlgesetz NW (LWahlG) sind für Wahlkreise Kreiswahlausschüsse zu bilden.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern, die vom Rat gewählt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG).

Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck bilden zusammen mit den Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther den Wahlkreis 94 (Gütersloh I – Bielefeld III). Der Kreiswahlausschuss für diesen Wahlkreis ist durch den Kreistag Gütersloh und den Rat der Stadt Bielefeld zu wählen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

§ 4 Abs. 1 der Landeswahlordnung NW (LWahlO) geht zunächst davon aus, dass sich die beteiligten Vertretungen über die Besetzung des Kreiswahlausschusses einigen. Erfolgt keine Einigung, ist das weitere Verfahren in § 4 Abs. 2 und 3 LWahlO beschrieben.

Unter Berücksichtigung der bei den letzten Kommunalwahlen im Wahlkreis 94 erzielten Stimmen ergibt sich folgende Zusammensetzung:

CDU:	2 Sitze
SPD:	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen:	1 Sitz
FDP:	1 Sitz

In dem Teil des Wahlkreises 94, der zum Kreis Gütersloh gehört, leben ca. 84.000 Einwohner. Auf den Bielefelder Teil entfallen ca. 41.000 Einwohner. Somit soll der Kreistag Gütersloh vier Beisitzerinnen/Beisitzer benennen, der Rat der Stadt Bielefeld zwei Beisitzerinnen/Beisitzer.

Das Wahlteam des Kreises Gütersloh und das Wahlteam der Stadt Bielefeld haben vereinbart, dass – wie auch in der Vergangenheit – vom Rat der Stadt Bielefeld je ein Mitglied der CDU und der SPD berufen werden.

Neben Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare sachkundige Bürgerinnen/Bürger in den Kreiswahlausschuss gewählt werden; ihre Zahl muss aber niedriger sein als die der Ratsmitglieder.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der LWahlO soll für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.